

Arbeitsgemeinschaft katholischer Liturgiewissenschaftlerinnen und Liturgiewissenschaftler eV

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft katholischer Liturgiewissenschaftlerinnen und Liturgiewissenschaftler“ (AKL) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eV“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der liturgiewissenschaftlichen Forschung und Lehre, die Darstellung des Faches in der Öffentlichkeit, die wissenschaftsöffentliche Interessenvertretung sowie die Kontaktpflege zu benachbarten Fachgebieten und Fachverbänden. Der Verein bietet in ökumenischer Orientierung ein Forum für den liturgiewissenschaftlichen Austausch im deutschen Sprachgebiet und berücksichtigt die interreligiöse Dimension.
2. Der Verein vertritt die Belange des Faches Liturgiewissenschaft hinsichtlich Forschung und Lehre innerhalb der Katholischen Theologie und im Diskurs mit anderen Wissenschaften sowie gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen, die mit wissenschaftspolitischen Fragen befasst sind.
3. Für die Verwirklichung seiner Ziele organisiert der Verein wissenschaftliche Kongresse, Kolloquien und sonstige Zusammenkünfte. Er fördert einschlägige wissenschaftliche Institute oder richtet sie ein. Er unterstützt entsprechende wissenschaftliche Publikationen bzw. gibt diese selbst heraus.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung politischer Parteien zu verwenden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Weder darf eine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rennings-Wagner-Stiftung, Weberbach 72 a, 54290 Trier, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.

§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede römisch-katholische Person werden, die in der Disziplin „Liturgiewissenschaft“ oder in deren Grenzgebieten wissenschaftlich ausgewiesen ist (Promotion) und die Berechtigung zum Hochschullehrer oder zur Hochschullehrerin hat. Diese Berechtigung ist durch die Habilitation oder die Berufung auf eine Professur (auch eine Juniorprofessur) an einer (Fach-)Hochschule oder Fakultät gegeben. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede in der Disziplin „Liturgiewissenschaft“ oder deren Grenzgebieten promovierte Person werden, die an der Arbeit der Liturgiewissenschaft interessiert ist. Weitere Personen können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds vom Vorstand zugelassen werden.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins bejaht und deren Arbeit durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützt.
5. Die Mitgliedschaft wird bei dem bzw. der Vorsitzenden des Vereins beantragt.
6. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
7. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung berufen werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Ziele der Vereinigung erworben haben. Von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags sind sie befreit.
8. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vereins. Er wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam und hat mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
9. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Wahl- und Stimmrecht. Alle anderen Mitglieder haben Rederecht.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl- und Abberufung des bzw. der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - c) Beschlussfassung über die Satzung;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des bzw. der Vorsitzenden und der Rechnungsprüfer;
 - e) Behandlung anstehender Sachfragen;
 - f) Verleihung von Ehrungen auf Vorschlag des Vorstandes;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 9;
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 6

Einberufung, Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß den in § 6 Abs. 1 genannten Modalitäten einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem bzw. der Vorsitzenden. Bei dessen bzw. deren Verhinderung wird die Mitgliederversammlung vom Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. von der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen.
4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person für die Protokollführung. Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Es wird allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung gestellt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedoch ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von drei Vierteln, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle geheimer Abstimmungen das Los.
7. In Ausnahmefällen kann ein Beschluss auch ohne Zusammenkunft der Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich herbeigeführt werden. Hierzu sind alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich vom Vorstand über den zur Abstimmung vorliegenden Sachverhalt zu unterrichten und aufzufordern, innerhalb von drei Wochen einem vom Vorsitzenden formulierten Beschluss zuzustimmen oder diesen abzulehnen.
8. Die Mitgliederversammlung und ihre Protokolle sind nicht öffentlich.

§ 7

Vorstand und Vorsitzender bzw. Vorsitzende

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und einem Stellvertretenden bzw. einer Stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende nimmt dieses Recht bei Verhinderung des bzw. der Vorsitzenden oder in dessen bzw. deren Auftrag wahr. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der bzw. die Vorsitzende ist für alle Aufgaben zuständig, die nach der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind, einschließlich der Kassenführung.

§ 8
Kassenkontrolle

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie überprüfen das Finanzgebaren, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung.

§ 9
Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie der Fälligkeitstermin werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Verein wurde am 25. Juni 2005 in Mainz gegründet.